

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und sechs Vertretern der Kirchlichen Bezirke Bern-Stadt, Bern-Mittelland Süd und Bern-Mittelland Nord, zusammen. Jeder Bezirk stellt mindestens einen Vertreter.
- 2 Eine Erweiterung bleibt vorbehalten für den Fall, dass dem Verein Kirchgemeinden aus anderen als den unter Art. 2 genannten Bezirken beitreten.
- 3 Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll die Einladung spätestens 8 Tage im Voraus erfolgen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.
- 6 Der Vorstand ist zuständig für
 - die Organisation der Beratungsstelle
 - die Wahl und Anstellung der beauftragten Fachleute, unter Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel
 - den Erlass von Pflichtenheften für die Beauftragten
 - die Begleitung der Arbeit der Beratungsstelle
 - die laufende Geschäftsführung
 - die Einberufung und Vorbereitung der DV

Art. 10 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Beschluss muss 1 Jahr im Voraus gefasst werden. Er bedarf einer Zwei-Drittelsmehrheit der Mitgliedskirchgemeinden.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine allfällige Nachfolgeorganisation oder bei Fehlen einer solchen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit Sitz in Bern oder in der Umgebung von Bern mit ähnlichem Zweck.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Sie treten nach der Annahme durch die zuständigen Behörden der Mitgliedskirchgemeinden am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 15. Mai 2013

Die Präsidentin:
Verena Aepli

Die Sekretärin:
Anita Walther

Statuten

des Vereins

Beratungsstelle Ehe · Partnerschaft · Familie

der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Region Bern

Eheberatung in der Kirchenordnung

Die Eheberatung ist ein wichtiger Teil des diakonischen Grundauftrages der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Synode beschloss am 9. Juni 2004, die kirchlichen Beratungsstellen Ehe · Partnerschaft · Familie unter Art. 80a in der Kirchenordnung zu verankern. Art. 80a lautet:

- 1 Die Kirche begleitet Menschen in ihren ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Beziehungen. Sie steht ihnen insbesondere in Beziehungsproblemen bei und hilft ihnen, deren Ursachen zu erkennen, biographische Krisensituationen durchzustehen und neue Hoffnungen zu finden.
- 2 Die vom Synodalrat anerkannten regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe · Partnerschaft · Familie im deutschsprachigen Kirchengebiet sind für alle Menschen offen, die in Beziehungsfragen Rat suchen.
- 3 Die Kirchgemeinden fördern und unterstützen diese Beratungsstellen in ihrer Region.

Die vorliegende Fassung gilt für beide Geschlechter.

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Beratungsstelle Ehe · Partnerschaft · Familie der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Region Bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Führung einer kirchlichen Beratungsstelle Ehe · Partnerschaft · Familie im Sinne von Art. 80a der Kirchenordnung, die im Gebiet der Kirchlichen Bezirke Bern-Stadt, Bern-Mittelland Nord und Bern-Mittelland Süd (Agglomeration Bern) tätig ist.
- 2 Zu diesem Zweck werden durch beauftragte Fachleute Beratungen angeboten.
- 3 Dieser Arbeitsbereich umfasst auch Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Mitgliedskirchgemeinden) werden.
- 2 Die Aufnahme neuer Mitgliedskirchgemeinden geschieht durch einfaches Mehr der DV.

- 3 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 4 Die DV kann Mitgliedskirchgemeinden unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen. Der betroffenen Mitgliedskirchgemeinde ist vor der Ausschliessung Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Ausschliessungsgründen zu äussern.

Art. 4 Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel bestehen in budgetierten Beiträgen der Mitgliedskirchgemeinden, Beiträgen des Kantons Bern und des Synodalverbandes Bern-Jura, sowie freiwilligen Beiträgen der Klientinnen und Klienten.
- 2 Die Delegiertenversammlung muss bis zum 31. Mai jeden Jahres einen Voranschlag verabschiedet und den Mitgliedskirchgemeinden mit dem geltenden Verteilungsschlüssel unterbreitet haben.
- 3 Die Beiträge werden prozentual zum Staatssteuerertrag berechnet.
- 4 Ferner können dem Verein Sammlungserträge, Legate oder Schenkungen zugewendet werden.
- 5 Rechnungs- und Kalenderjahr sind identisch.
- 6 Die Rechnungsführung erfolgt durch das Kirchmeieramt der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern.
- 7 Als Revisionsstelle amtiert die Revisionsstelle der Gesamtkirchgemeinde Bern.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV)

- 1 In die Delegiertenversammlung entsenden die Mitgliedskirchgemeinden des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt 6 Delegierte und die Mitgliedskirchgemeinden der Kirchlichen Bezirke Bern-Mittelland-Nord und Bern Mittelland-Süd je 1 bis 2 Delegierte.
- 2 Zur Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher eingeladen.

- 3 Ordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung einmal jährlich einberufen, weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt.
- 4 Ein Fünftel der Mitgliedskirchgemeinden haben das Recht eine ausserordentliche DV einzuberufen.
- 5 Eine ordentlich einberufene DV ist beschlussfähig,
- 6 Wenn von Seiten der DV kein Antrag für die Wahl eines Tagespräsidenten gestellt wird, leitet die DV der Präsident oder Vizepräsident. Das Protokoll wird vom Sekretär des Vorstandes geführt.
- 7 Nur über ordentlich traktandierter Geschäfte kann rechtmässig Beschluss gefasst werden.
- 8 Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der DV beim Vorstand eingereicht werden.
- 9 Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem einfachen Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

Art. 7 Zuständigkeit

Die DV ist zuständig für die

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedskirchgemeinden
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliedskirchgemeinden
- Entlastung der Vereinsorgane
- Beschluss über die Erweiterung des Vorstandes gemäss Art. 9 Ziff. 2
- Änderung der Statuten
- Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind

Art. 8 Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar.